

SATZUNG

über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen des Marktes Pyrbaum (Friedhofsgebührensatzung - FGS) vom 20.11.2025

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Pyrbaum (im Folgenden Gemeinde genannt) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen die in §§ 4 bis 8 aufgeführten Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,
 - a) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - b) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt, oder
 - d) wer gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Auftragserteilung,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Über die nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren wird dem Gebührenschuldner ein Gebührenbescheid erteilt. Die Gebühren sind innerhalb der dort bestimmten Frist zur Zahlung fällig.
- (3) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

§ 4 Grabgebühren

1. Die Gebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts an einem Tiefgrab, Familiengrab, Kindergrab beträgt jährlich bei einem

ein Tiefgrab ohne Platteneinfassung	54,-- €
ein Tiefgrab mit Platteneinfassung	77,-- €
ein Familiengrab ohne Platteneinfassung	107,-- €
ein Familiengrab mit Platteneinfassung	138,-- €
ein Kindergrab	17,-- €

2. Die Gebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts an einem Urnenerdgrab, Urnenplattengrab, in einer Urnennische, im Friedhain oder anonymen Grabfeld beträgt jährlich

bei einem Urnenerdgrab	46,-- €
bei einem Urnenplattengrab	56,-- €
in einer Urnennische (Stele)	56,-- €
in einer Urnennische (Urnwand)	57,-- €
im Friedhain	44,-- €
in einem namenlosen Grabfeld	28,-- €

3. Das Nutzungsrecht bei einer Grabernerstnutzung in Zusammenhang mit einer Bestattung oder Urnenbeisetzung wird an einem Kindergrab, Urnenplattengrab, in einer Urnennische, im Friedhain oder anonymen Grabfeld für 10 Jahre, an einem Tief- oder Familiengrab für 20 Jahre verliehen. Nach Ablauf der Ruhefrist ist das Nutzungsrecht an der jeweiligen Grabstätte in Intervallen von 5 Jahren verlängerbar. Die anfallende Gebühr bemisst sich nach dem aktuell geltenden Jahresbetrag gemäß der Gebührenliste und wird mit der Anzahl der Verlängerungsjahre multipliziert. Erstreckt sich nach einer Bestattung oder Urnenbeisetzung die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, ist das Nutzungsrecht um mindestens so viele Jahre zu verlängern, dass es die Ruhefrist abdeckt.

4. Die Gebühren nach Nrn. 1 und 2 sind im Voraus zu zahlen.

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Festsatz für Ausschachten und Schließen des Grabes mit Erdabfuhr beträgt:

1. Für Leichen von Erwachsenen und Kindern ab 10 Jahren	665,00 €
2. Für Leichen von Kindern bis 10 Jahren	200,00 €
3. Aufschlag bei Tieferlegung	225,00 €
4. Bei Urnen (Erdgrabstätten)	195,00 €
5. Bei Urnen (Nischengrabstätten)	150,00 €
7. Sargträger je Person und Einsatz	78,00 €

(2) Für die Ausgrabung und Umbettung von Leichen und Urnen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Exhumierung und Wiedereinsetzung (ohne Sarg)

Innerhalb der gemeindlichen Friedhöfe

Leichen bis 10 Jahre 990,00 €

Leichen ab 10 Jahre 930,00 €

Nach Ablauf der Ruhefrist 699,00 €

Außerhalb der gemeindlichen Friedhöfe

Leichen bis 10 Jahre 650,00 €

Leichen ab 10 Jahre 391,00 €

Nach Ablauf der Ruhefrist 327,00 €

2. Urnenumbettung aus einem/ in ein Erdgrab

Innerhalb der gemeindlichen Friedhöfe 302,00 €

3. Urnenumbettung aus einem/ in ein Erdgrab

zur Verbringung auf einen Friedhof außerhalb
des Gemeindegebietes 163,00 €

4. Urnenentnahme aus einer Urnennische zur Verbringung
auf einen Friedhof außerhalb
des Gemeindegebietes

115,00 €

5. Urnenumbettung aus einem Erdgrab in Nischengrab

Innerhalb der gemeindlichen Friedhöfe 345,00 €

6. Urnenumbettung aus einem/ in ein Nischengrab

Innerhalb der gemeindlichen Friedhöfe 115,00 €

7. Urnenumbettung aus einem Nischengrab in Erdgrab

Innerhalb der gemeindlichen Friedhöfe 278,00 €

§ 6 Leichenhaus- und Friedhofskapellengebühr

(1) Die Gebühr für die Benutzung eines Leichenhauses beträgt pro Tag 109,00 €

(2) Für das Öffnen und Schließen der Häuser zur Annahme oder Herausgabe eines Leichnams beträgt die Gebühr

a) montags bis freitags 08:00-17:00 Uhr 50,00 €

b) montags bis freitags 17:00-08:00 Uhr sowie an Samstagen,
Sonn- und Feiertagen 75,00 €

(3) Die Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle beträgt 241,00 €

§ 7 Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

1. Erlaubnis
 - a) zur Errichtung von Grabmälern für Kinder- und Urnengräber 25,00 €
 - für Tiefgräber 40,00 €
 - für Familiengräber 45,00 €
2. Umschreibung eines Grabnutzungsrechts
 - a) bei Sterbefall und auf Antrag 15,00 €
 - b) in anderen als den unter a) genannten Fällen 30,00 €
(insbes. wenn ein neuer Nutzungsberechtigter erst von Amts wegen ermittelt werden muss)
3. Verwaltungsgebühr
 - a. bei Grabneuerwerb 45,00 €
 - b. bei Grabverlängerung 25,00 €
 - c. bei behördlichen Bestattungen 65,00 €
 - d. in allen anderen als den unter a), b) und c) genannten Fällen 20,00 €
4. Ersatz für eine verloren gegangene oder unbrauchbare Graburkunde 15,00 €
5. Ausstellen einer Grabbestätigung 10,00 €
6. Urnenannahmebestätigung zur Vorlage beim Krematorium 10,00 €
7. Für die Schließung eines Urnenfaches ist die von der Gemeinde bereit gehaltene Granitabdeckplatte zu verwenden. Die Gebühr bemisst sich nach den für die Gemeinde tatsächlich anfallenden Kosten zur Beschaffung der Granitabdeckplatte. Die Kosten für die Granitabdeckplatte wird einmalig beim Erwerb bzw. bei der Belegung der Grabstätte erhoben.

§ 8 Ausnahmen und Befreiungen

Bei Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung von Vorschriften der Friedhofsgebühren- und Friedhofssatzung wird auf die für die Amtshandlung bzw. Inanspruchnahme der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen anfallende Gebühr ein Zuschlag von 50 % erhoben.

§ 9 Säumniszuschläge

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt oder in Anspruch genommen wird. Die Fälligkeit tritt einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides ein.
- (2) Werden Gebühren nach den §§ 3 bis 7 dieser Satzung nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, erhebt die Gemeinde Säumniszuschläge nach Art. 18 KG.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abgabesatzung für Benutzungsgebühren der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 17.12.1981 i.d.F. der letzten Änderung vom 18.4.2024 außer Kraft.

Pyrbaum, den 20.11.2025

Langner,
1. Bürgermeister